

Der Präsident

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (43 01) 4000 DW 38505 Telefax: (43 01) 4000 99 38505 E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-LEG-123/2021-2 Wien, 15. April 2021

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

zur Zahl: 2021-0.130.157

Präsidium des Nationalrates Parlament Dr.-Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zur Zahl: 95/ME XXVII. GP

## Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden GZ: 2021-0.130.157; 95/ME XXVII. GP

Zu dem genannten Entwurf ergeht seitens des Verwaltungsgerichtes Wien folgende Stellungnahme:

Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf sollen alle Organe der Gebietskörperschaften – unabhängig von der Staatsfunktion – von der Informationspflicht gemäß § 1 IFG erfasst sein. Die Informationspflicht soll nicht nur die gesamte Verwaltung, sondern auch die Gerichtsbarkeit und die Gesetzgebung treffen (Erl 95/ME XXVII. GP, 5).

Hinsichtlich der Verwaltungsgerichte sieht der Entwurf vor, dass die Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Informationserteilung abstrakt zuständig sind (§ 3 Abs. 1 Z 3 IFG). Wer zur "Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit" befugt ist, ergibt sich aus § 2 VwGVG – es sind dies die jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senate, Einzelrichter und Rechtspfleger.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 IFG unterliegen jedoch – als Ausnahmetatbestand zur grundsätzlichen Informationspflicht – Informationen der Geheimhaltung, soweit und solange dies im Interesse der "Vorbereitung einer Entscheidung" gelegen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die gesamte Tätigkeit von Organen der Rechtsprechung wesensmäßig auf die "Vorbereitung einer Entscheidung" abzielt. Demzufolge steht am Ende eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens immer entweder ein Erkenntnis oder ein Beschluss (vgl. § 31 Abs. 1 VwGVG und die dazu ergangene Rechtsprechung, etwa VwGH 03.05.2018, Ra 2018/19/0020; 03.05.2018, Ra 2017/19/0379).

Da sohin in der Praxis von einem weitreichenden Anwendungsbereich für diesen Ausnahmetatbestand käme faktisch auszugehen ist, nur die Informationserteilung nach abgeschlossenen Verfahren in Betracht. Nach Abschluss eines Verfahrens bestehen jedoch ohnehin de lege lata bereits Gesetzesbestimmungen, die zahlreiche eine Veröffentlichung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vorsehen, so zB: § 20 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013; § 23 Abs. 3 BFGG, BGBl. I Nr. 14/2013; § 19 Abs. 2 Bgld. LVwGG, LGBI. für das Burgenland Nr. 44/2013; § 20 Abs. 3 K-LvwGG, LGBI. für Kärnten Nr. 55/2013; § 6 Abs. 5 [Vbg] LVwG-G, LGBI. für Vorarlberg Nr. 19/2013; § 7 Abs. 3 NÖ LVGG, LGBI. für Niederösterreich 0015-0; § 17a Abs. 3 Oö. LVwGG, LGBI. für Oberösterreich Nr. 9/2013; § 21a Abs. 3 S.LVwGG, LGBI. für Salzburg Nr. 16/2013; § 29 St.LVwGG, LGBI. für die Steiermark Nr. 57/2013; § 21 Abs. 4 TLVwGG, LGBI. für Tirol Nr. 148/2012; § 22 VGWG, LGBI. für Wien Nr. 83/2012.

Außerdem sieht § 29 Abs. 3 VwGVG die Einsichtnahme in das Erkenntnis für jedermann vor, wenn eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder das Erkenntnis nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasst werden kann. Im Ergebnis scheint daher der Mehrwert durch die geplante Informationspflicht für Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Hinblick auf den ausgewiesenen Zweck des Gesetzesvorhabens – "staatliche Transparenz" – gering zu sein.

Dieser Umstand wird nicht zuletzt dadurch gestützt, dass sich nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf die Informationspflicht für Organe der Verwaltungsgerichtsbarkeit als lex imperfecta erweist. Während § 11 Abs. 1 IFG – in verfassungskonformer Interpretation – erkennbar auf Verwaltungsbehörden abzielt (arg. "ein Bescheid zu erlassen"), regelt § 11 Abs. 2 IFG die Folgen bei einer Nichterteilung von Informationen durch Organe der Gesetzgebung. Verwaltungsgerichte könnten über die Nichterteilung von Informationen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG nur durch Erkenntnis oder Beschluss entscheiden. In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf findet sich diesbezüglich der Hinweis, dass Frage der Ausgestaltung eines allfälligen Rechtsschutzverfahrens [...] im Rahmen des Begutachtungsverfahrens vorrangig mit den betroffenen Stellen zu erörtern sein" wird (vgl. Erl 95/ME XXVII. GP, 9).

Dazu ist hinzuweisen, dass nach dem System der Bundesverfassung einzig der Verfassungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) und der Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) im Instanzenzug zur Kontrolle von Entscheidungen eines Verwaltungsgerichtes befugt sind, nicht jedoch ein anderes oder gar das eigene Verwaltungsgericht. Sollte wie bei der "Datenschutzbeschwerde" gemäß Art. 130 Abs. 2a B-VG das "eigene" Verwaltungsgericht zum Rechtsschutz berufen werden, müsste dies jedenfalls durch Verfassungsbestimmung erfolgen, weil in der Überprüfung eines Verhaltens eine (instanzenmäßige) "nachprüfende Kontrolle" zu erblicken ist (vgl. dazu grundlegend VfSlg. 13.626/1993).

Auch müssten sich Bestimmungen zum Rechtsschutz gegen Nichterteilung von Informationen durch ein Verwaltungsgericht in das bestehende verfahrensrechtliche Regime einfügen (siehe § 21 VwGVG und subsidiär § 17 AVG iVm § 17 VwGVG zur Akteneinsicht, vgl. idZ auch VwGH 26.06.2019,

4 von 5

4

So 2019/03/0001 mit zahlreichen Nachweisen betreffend die Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht sowie auf Mitteilung des Termins einer mündlichen Disziplinarverhandlung) und auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Interessenabwägung bei Geheimhaltungsinteressen Bedacht nehmen (siehe VfGH 23.06.2020, E 706-707/2020, Rn. 27 ff mwN).

Da iedes (verwaltungs)gerichtliche Verfahren wesensmäßig auf eine verfahrensbeendende Entscheidung abzielt und sich die Gerichtsbarkeit in diesem Punkt grundlegend von Verwaltungstätigkeit, die in der Regel nicht die Erlassung von Bescheiden zum Ziel, sondern vielfach koordinierenden, planenden oder lenkenden Charakter zahlreichen hat (vgl. die Beispiele etwa zur Leistungsverwaltung und Daseinsvorsorge bei Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> [2017] Rz 673 ff), unterscheidet, wird daher abschließend vorgeschlagen, Organe der Gerichtsbarkeit von der Pflicht zur Informationserteilung zur Gänze auszunehmen (so auch die bisherige Judikatur zur Auskunftspflicht iSd Art. 20 Abs. 4 B-VG, etwa jüngst VwGH 27.05.2020, Ra 2020/03/0019 betreffend Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft Wien).

Im Übrigen sei zu § 10 IFG angemerkt, dass sich dieses Anhörungsrecht nur auf einen Zeitpunkt beziehen kann, wo noch kein Verwaltungsverfahren iSd AVG anhängig ist. Im Verwaltungsverfahren bzw. später im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergibt sich die Parteistellung aus § 8 AVG (iVm § 17 VwGVG). Die Parteistellung des "in seinem Recht auf Datenschutz Betroffenen" (vgl. Erl 95/ME XXVII. GP, 9) vor einem Verwaltungsgericht folgt "vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses" unmittelbar aus § 8 AVG, womit gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG auch eine Revisionslegitimation besteht.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Wien:

Univ.-Doz. Dr. Dieter Kolonovits, M.C.J.



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/amtssignatur/Amtssignatur.html